

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 13/13 BH

L 6 KN 655/12 (Sächsisches LSG)
S 24 KN 244/11 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Juli 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l sowie den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Der erneute Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom
5. Dezember 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Senat hat mit Beschluss vom 10.6.2013 - B 13 R 1/13 BH - einen Antrag des Klägers vom 9.1.2013 auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für ein Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen LSG vom 5.12.2012 mangels hinreichender Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung abgelehnt. Der Beschluss wurde dem Kläger am 22.6.2013 zugestellt.
- 2 Mit Schreiben vom 24.6.2013 trägt der Kläger sinngemäß vor, die Entscheidung des Senats vom 10.6.2013 sei fehlerhaft. Deshalb trage er "nochmals vor, dass gemäß höchstrichterlicher Entscheidungen auch die Aufrechnung mit Unterhaltsanspruch zulässig ist (*BGH NJW 59, 1275 und BGH 93, 2105*). Weil der Einwand der Aufrechnung von Amts wegen zu prüfen ist, ist eine Rüge nicht erforderlich. In diesen Fällen ist das Berufungsurteil, da es den Mangel enthält (*BGH 45, 287*) oder ganz (*BGH NJW 66, 2356*) aufzuheben und zurückzuverweisen". Aufgrund dessen bitte er höflichst, "der wiederholten Einlegung auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe stattzugeben".

II

- 3 Der erneute Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 4 Ihm steht zwar nicht entgegen, dass der Senat bereits mit Beschluss vom 10.6.2013 PKH wegen desselben Lebenssachverhalts versagt hat. Denn die Zurückweisung eines PKH-Antrags erwächst nicht in materielle Rechtskraft und schließt demgemäß einen neuerlichen Antrag nicht generell aus (*BGH NJW 2004, 1805, 1806; BGH NJW 2009, 857 RdNr 11; BFH Beschluss vom 4.4.2008 - IX S 6/08 - Juris RdNr 3; BVerfG <Kammer> Beschluss vom 15.5.2007 - 1 BvR 2347/05 - BeckRS 2007, 23760 = NJOZ 2007, 3805, 3807*).
- 5 Voraussetzung für die Zulässigkeit eines wiederholten PKH-Antrags ist allerdings, dass der Antragsteller neue Tatsachen, Beweismittel oder rechtliche Gesichtspunkte vorträgt, die Veranlassung zu einer für ihn günstigeren Beurteilung der Erfolgsaussichten geben können (*BFH aaO, BVerfG <Kammer> aaO; BGH NJW 2009, 857 RdNr 12; BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33*). Daran fehlt es hier. Der Kläger trägt lediglich "nochmals" vor, was er bereits im ersten PKH-Antrag geltend gemacht hat, und macht deutlich, dass er die rechtliche Beurteilung seines Vorbringens sowie dessen Bedeutung für ein Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde, wie sie der Senat im Beschluss vom 10.6.2013 näher dargestellt hat, nicht akzeptiert, weil er seine eigene Rechtsmeinung für zutreffender hält.



- 6 Der wiederholte PKH-Antrag kann auch dann keinen Erfolg haben, wenn er als Anhörungsrüge (§ 178a SGG) ausgelegt wird, weil auch deren Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Denn der Kläger hat keine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör durch die Entscheidung des Senats vom 10.6.2013 geltend gemacht. Er beanstandet lediglich, dass seine Rechtsmeinung vom Senat nicht übernommen (also "erhört") wurde. Aus den Regelungen zum rechtlichen Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) lässt sich aber keine Verpflichtung der Gerichte herleiten, der Rechtsansicht eines Beteiligten zu folgen (*BVerfG <Kammer> Beschluss vom 17.1.2013 - 1 BvR 1578/12 - Juris RdNr 15 mwN; Senatsbeschluss vom 18.12.2012 - B 13 R 305/11 B - Juris RdNr 8*).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)